

Instrumentenmietvertrag

Zwischen der Stadtkapelle Karben e.V. und dem Vereinsmitglied

Vorname: _____ Nachname: _____ Vorname Kind: _____

Straße / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

wird folgender Instrumentenmietvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadtkapelle Karben überlässt ab _____ für maximal 24 Monate folgendes Instrument:

Instrument	Fabrikat/Modell	Seriennummer	Inventar-Nummer

§ 2

Das Instrument wird funktionsfähig übergeben. Es ist sorgfältig zu behandeln und nach den Pflegeanweisungen des Herstellers mit den zugelassenen und empfohlenen Pflegemitteln zu pflegen.

§ 3

Das überlassene Instrument ist nur zum Eigengebrauch bestimmt und darf in keinem Fall weitergegeben werden.

§ 4

Notwendige Reparaturen während der Nutzungszeit, die kein Versicherungsfall sind, trägt der Nutzer.

§ 5

Wartungen & Reinigungen des Instruments sind in regelmäßigen Abständen und auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Vor Rückgabe des Instrumentes incl. Koffer/Gigbag ist eine Inspektion und Überholung durch eine professionelle Musikwerkstatt zu **Lasten des Nutzers** durchzuführen.

§ 6

Die Stadtkapelle Karben versichert das Instrument im Rahmen ihrer Instrumentenversicherung wie folgt:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich lt. Vertrag auf Beschädigung oder Verlust, insbesondere auf Schäden, entstanden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.
2. Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung, also während des Gebrauchs, auf allen Transporten und immer, solange sich die Instrumente in Ruhe befinden.

3. Nachtzeitklausel: Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherungsnehmer (hier Nutzer) nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22 und 6 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war.
4. Der Nutzer/Versicherungsnehmer ist an jedem Schaden außer durch Brand, Blitzschlag, Explosion und höhere Gewalt mit einem **Selbstbehalt** von **€ 50,00** der Versicherungsbedingungen beteiligt.
5. Die Versicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden und Verluste, welche
 - durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
 - durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse oder Verfügung von hoher Hand,
 - durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl von Familienangehörigen herbeigeführt werden.
6. Schäden durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden sind **nicht** versichert.

§ 7

Alle Schäden/Verluste sind unverzüglich der Stadtkapelle mit entsprechender Dokumentation zur Weiterleitung an die Versicherung zu melden.

§ 8

Im Falle einer Verweigerung des Schadensausgleiches durch die Versicherung **verpflichtet sich der Nutzer** zur Schadensbehebung.

§ 9

Das Entgelt für die Versicherung ist in den Nutzungsgebühren enthalten.

§ 10

Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes erlischt der Vertrag zum Monatsende.

§ 11

Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand das Amtsgericht Frankfurt.

§ 12

Die monatliche Nutzungsgebühr von € 7,50 wird per Einzugsermächtigung (Konto der Mitgliedsabbuchung) eingezogen.

§ 13

Eine Kündigung ist jederzeit zum Quartalsende unter Beachtung von §4 möglich. Eine Rückvergütung innerhalb des Quartals erfolgt nicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Stadtkapelle Karben e.V.)

(Unterschrift Mieter/in)